Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: 2 K 87/25 Würzburg, 02.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.03.2027	**09:00 Uhr**	**B001, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Hettstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Hettstadt	662/1	Gebäude- und Freifläche	Baumgartenstraße 1 a	0,0547	4632

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus, Massivbau, Baujahr 1989, Wohnfläche ca. 136,40 m², gemäß Auskunft des Sachverständigen ist das Bewertungsobjekt nicht vermietet und wird vom Eigentümer genutzt, das Objekt befindet sich in einem guten Zustand, Instandhaltungsarbeiten wurden augenscheinlich regelmäßig durchgeführt, Energieausweis wurde nicht vorgelegt.
Hinsichtlich der Baumängel, Bauschäden wird auf die differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen
Carport, Holzschuppen
Die tatsächliche Bebauung des Grundstücks weicht von der baurechtlichen Genehmigung ab. Für Carport und Holzschuppen konnten keine baurechtlichen Genehmigungen recherchiert werden. Eine eventuelle nachträgliche Baugenehmigung ist nicht selbstverständlich und hängt von der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörden ab. Auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert: 468.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.